



Gemeinsamer Bundesausschuss

gemäß § 91 SGB V
Unparteiisches Mitglied
Prof. Dr. med. Elisabeth Pott

Besuchsadresse:
Gutenbergstr. 13
10587 Berlin

Ansprechpartner/in:
Prof. Dr. Elisabeth Pott

Sekretariat:
Regine Gerhard

Telefon:
030 275838150

Telefax:
030 275838135

E-Mail:
regine.gerhard@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
EP

Datum:
12. April 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Frau Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin und
Leiterin des Referates 213
11055 Berlin

- Vorab per E-Mail -

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 20. Dezember 2018 (Änderung der ASV-RL – Ergänzung der Anlage 1.1a) – Tumorgruppe 4: Hauttumoren) - Ihr Schreiben vom 21. März 2019

Sehr geehrte Frau Dr. Tautz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. März 2019 mit dem Sie um nähere Erläuterungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zum oben genannten Beschluss zur Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) gebeten haben.

Im sog. Eckpunktebeschluss hat der Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Sitzung am 21. März 2013 beschlossen, die Anlagen/Konkretisierungen der neugefassten Richtlinie gemäß § 116b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) orientierend an der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V nach Maßgabe von Eckpunkten zu erarbeiten. In Ziffer 9 des Eckpunktebeschlusses wurde vereinbart, dass Ausgangspunkt der Überarbeitung die bestehenden Konkretisierungen in der ABK-RL sind.

In der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung der ABK-RL i.V.m. Anlage 3 Nummer 1 (Tumorgruppe 4: Hauttumoren) zur ambulanten Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Hauttumoren fanden die Facharztgruppen Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie und Hals-Nasen-Ohrenheilkunde bereits keine Berücksichtigung. Der Einschluss weiterer Facharztgruppen wurde zudem im Rahmen der Erarbeitung der erkrankungsspezifischen Regelungen der ASV-RL erneut thematisiert.

Insbesondere der Einschluss der Facharztgruppe Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie wurde bis zur Plenumsentscheidung dissent beraten. Bei den von Ihnen angesprochenen Hauttumoren im Kopf- bzw. Gesichtsbereich kann – ergänzend zu der im Kernteam verankerten Expertise – zudem die Facharztgruppe Plastische und Ästhetische Chirurgie hinzugezogen werden. Der Facharztgruppe Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie wurde in erster Linie die Zuständigkeit für Basalzellen- und Plattenepithelkarzinome (N0, M0) mit Primärlokalisationen im Kopf-Hals-Bereich zugeordnet. Diese Krebserkrankungen mit eher unkomplizierteren Verläufen können jedoch in der



Regelversorgung behandelt werden und wurden daher nicht in die ASV aufgenommen. Hauttumoren, die im Rahmen der ASV behandelt werden, sind grundsätzlich als komplexer und komplikationsreicher anzusehen. Insbesondere für die Versorgung ausgedehnter Operationswunden, die grundsätzlich im gesamten Hautbereich (und nicht nur im Kopf-Hals-Bereich) auftreten können, wurde daher die Facharztgruppe Plastische und Ästhetische Chirurgie den hinzuzuziehenden Facharztgruppen zugeordnet. Im zugehörigen Stellungnahmeverfahren erhielt der G-BA keinerlei Hinweise für die Erforderlichkeit der Facharztgruppe Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie. Der G-BA kam daher in seinen Beratungen zu dem Schluss, dass die spezielle Expertise der Facharztgruppe Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie für die ASV „Hauttumoren“ nicht zwingend erforderlich ist, die Entscheidung wurde von der Patientenvertretung mitgetragen

Für die Facharztgruppe Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde wurde kein entsprechendes Erfordernis einer Aufnahme gesehen. Auch hier gingen im Stellungnahmeverfahren keine entsprechenden Hinweise ein.

Die Festlegung der Facharztgruppen in der ASV-RL ist immer ein Kompromiss zwischen einem umfassenden Spektrum an Fachexpertise und realistischen Voraussetzungen für die Teambildung. Die zur Behandlung von Hauttumoren in der ASV benötigte Expertise ist nach diesseitiger Einschätzung auch ohne die Facharztgruppen Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie und Hals-Nasen-Ohrenheilkunde verankert. Zudem können bei speziellen Einzelfragen, die in einem hochspezialisierten Versorgungsbereich wie der ASV grundsätzlich aufkommen können, auch Fachdisziplinen außerhalb der ASV in Anspruch genommen werden. Bei komplexen, ambulant nicht durchführbaren Operationen ist zudem eine Überweisung in den stationären Bereich erforderlich.

Ich hoffe, Ihre Nachfrage hinreichend erläutert zu haben, so dass dem Inkrafttreten der neuen Anlage Hauttumoren nun keine rechtlichen Bedenken mehr entgegenstehen.

Für Rücksprachen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Elisabeth Pott

Unparteiisches Mitglied

Vorsitzende des Unterausschusses Ambulante spezialfachärztliche Versorgung